

II-14023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

A n t r a g

No. 743/A
Präs.: 16. JUNI 1994
.....

der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Parnigoni
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz vom, mit dem das
Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Berggesetz
1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz 1975, BGBl.Nr.259, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 450./1994, wird wie folgt geändert:

1. § 100 lautet:

"§ 100.(1) Die Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre
dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener
mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld ist spätestens
drei Monate vorher der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Der Anzeige
ist ein Aufschluß- und Abbauplan beizufügen, der alle wesentlichen
Einzelheiten des beabsichtigten Aufschlusses und Abbaus enthalten
muß.

- 2 -

(2) Der Aufschluß- und Abbauplan bedarf hinsichtlich der beabsichtigten Arbeiten und vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen der Genehmigung der Berghauptmannschaft. Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die im Aufschluß- und Abbauplan angeführten Arbeiten durch Gewinnungsbewilligungen gedeckt sind,
2. glaubhaft gemacht wird, daß über die für die Ausführung des Aufschluß- und Abbauplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt wird, sowie
3. die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen (§ 134) als ausreichend anzusehen sind.

(3) Parteien im Genehmigungsverfahren sind der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und ferner alle dinglich berechtigten und sonstigen sich nicht nur vorübergehend in der Nähe des Abbaufeldes aufhaltenden Personen, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden und sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung nach Abs.5 Einwendungen gegen den Aufschluß- und Abbauplan erheben, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an.

(4) Vor Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs.4.

(5) Über den Aufschluß- und Abbauplan ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Der Bergbauberechtigte, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Aufschluß oder der

- 3 -

Abbau beabsichtigt ist, sowie die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu verständigen. Den anderen im Abs.3 genannten Personen sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die nach Abs.3 erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) bekanntzugeben.

(6) Vor Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplanes darf nicht mit dem Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Abbaufeld begonnen werden.

(7) Die Abs.1 bis 6 gelten sinngemäß bei einer erheblichen Ausweitung der Abbaufäche.

(8) Die Gliederung, den näheren Inhalt und die Ausgestaltung des Aufschluß- und Abbauplanes bestimmt nach dem Stand der Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet des Montanwesens und nach den Erfordernissen der Sicherheit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

(9) Jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld, soweit nicht Abs.1 gilt, sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben."

2. Im § 260 wird nach dem Beistrich hinter der Zahl "99" die Zahl "100" eingefügt und dahinter ein Beistrich gesetzt.

Artikel II

Ist die Aufnahme oder nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem auf Grund des § 238 Abs.5 des Berggesetzes 1975 bekanntgegebenen Abbaufeld zwischen dem Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 und dem Inkrafttreten dieses Bun-

- 4 -

desgesetzes erfolgt, so hat die Berghauptmannschaft auf Antrag einer durch das Gewinnen berührten Partei im Sinne des § 100 Abs.3 des Berggesetzes 1975 nach § 203 Abs.2 eine Erhebung durchzuführen und dem Bergbauberechtigten allenfalls erforderliche Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Werden Sicherheitsmaßnahmen für nicht erforderlich erachtet, ist dies ebenfalls mit Bescheid festzustellen. Dem Antragsteller kommt Parteistellung zu.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zugewiesen werden.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Die Berggesetznovelle 1990 hat einige vorher nicht oder nur teilweise dem Bergrecht unterliegende mineralische Rohstoffe unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe eingereiht (siehe hiezu den § 5 des Berggesetzes 1975). Dies hatte zur Folge, daß hinsichtlich dieser nunmehr grundeigenen mineralischen Rohstoffe die Bergrechtvorschriften zur Gänze gelten. Da Voraussetzung jeder Bergbautätigkeit eine darauf bezugnehmende Bergbauberechtigung ist, liegt bei Fehlen einer solchen ein unbefugter Bergbau vor. Um dies zu vermeiden, haben die Übergangsbestimmungen des § 238 Abs.5 des Berggesetzes 1975 den Bergbautreibenden unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der obsolet gewordenen Gewerbeberechtigungen die zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe erforderlichen bergrechtlichen Gewinnungsbewilligungen von Gesetzes wegen zuerkannt. Da die Gewinnungsbewilligungen jedoch raumbezogen sind,

- 5 -

mußten der zuständigen Berghauptmannschaft innerhalb einer bestimmten Frist die Räume, auf die sich die Gewinnungsbewilligungen beziehen (die Abbaufelder), bekanntgegeben werden.

Die Aufnahme, jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld - dies gilt sowohl für Fälle, bei denen die Gewinnungsbewilligung von Gesetzes wegen auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 238 Abs.5 des Berggesetzes 1975 zuerkannt worden ist, als auch für Fälle, bei denen die Gewinnungsbewilligung nach Durchführung eines Verfahrens von der Berghauptmannschaft nach § 96 des Berggesetzes 1975 durch Bescheid erteilt worden ist, - sind nach § 100 des Berggesetzes 1975 vom Bergbauberechtigten der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Diese nahm die Anzeige in der Regel zum Anlaß einer Erhebung nach § 203 Abs.2 des Berggesetzes 1975, der normalerweise auch die berührten Nachbarn und die berührten Verwaltungsbehörden beigezogen wurden. Die Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen wurde dem Bergbauberechtigten von der Berghauptmannschaft mit Bescheid aufgetragen.

Die vorstehende Vorgangsweise hatte zahlreiche Beschwerden, vor allem von berührten Nachbarn, zur Folge, da die Gewinnung zumeist schon vor Durchführung der Erhebungen aufgenommen worden ist und sich die berührten Nachbarn vor vollendete Tatsachen gestellt sahen. Diese Beschwerden haben in mehreren schriftlichen parlamentarischen Anfragen, in Petitionen und im 16. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat ihren Niederschlag gefunden.

Der aufgezeigte unbefriedigende Zustand soll durch eine Novellierung des Berggesetzes 1975 beseitigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Novelle stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand "Bergwesen" des Art. 10 Abs.1 Z 10 B-VG.

Die Novelle wird voraussichtlich keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und auch keine Vermehrung des Personalstandes erfordern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine den Gegenstand der Novelle betreffende spezifische EG- bzw. EU-Rechtsvorschriften. Die in der Novelle vorgesehenen Regelungen sind demnach als EU-konform anzusehen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art.I Z 1:

Der Anzeige nach § 100 des Berggesetzes 1975 soll bei Aufnahme und nach fünfjähriger Unterbrechung bei Wiederaufnahme des Gewinnens in einem Abbaufeld ein der Genehmigung der Berghauptmannschaft bedürftiger Aufschluß- und Abbauplan beizufügen sein und vor dessen Genehmigung nicht mit dem Gewinnen der grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Abbaufeld begonnen werden dürfen. Der Parteienkreis im Genehmigungsverfahren soll jenem der Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen (siehe hierzu den § 146 Abs.6 des Berggesetzes 1975) entsprechen. Demnach würde ein Ediktalverfahren mit zwingender Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen sein. Notwendig erscheint hierzu die Neufassung des § 100 des Berggesetzes 1975.

Zu Art.I Z 2:

Die Anführung des § 100 im § 260 hat ihren Grund im Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG.

Zu Art.II:

Durch eine Übergangsregelung soll überdies in jenen Fällen, in denen die Aufnahme oder nach einer fünfjährigen Unterbrechung die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem auf Grund des § 238 Abs.5 des Berggesetzes 1975 bekanntgegebenen Abbaufeld zwischen dem Inkrafttreten der Berggesetznovelle 1990 und dem Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle erfolgt ist, jeder durch das Gewinnen berührten Partei im Sinne des nun vorgesehenen § 100 des Berggesetzes 1975 das Recht zuerkannt wer-

- 7 -

den, bei der Berghauptmannschaft einen Antrag auf Durchführung einer Erhebung nach § 203 Abs.2 des Berggesetzes 1975 zu stellen.

Willy Kheiser
Zucker

Famig —

4. Gehm *Mün*